# DEZEMBER-SOFORTHILFE: EINE BEISPIELRECHNUNG

Die steigenden Energiepreise werden durch staatliche Hilfen innerhalb eines umfangreichen Maßnahmenpakets abgefedert. Im Rahmen dieser Energiepreisentlastungen für Letztverbraucher haben alle Erdgasverbraucherinnen und -verbraucher die Soforthilfe im Dezember erhalten. Deshalb ist im Dezember 2022 für die Erdgasversorgung kein Abschlag erhoben bzw. eingezogen worden. Im Zuge der Jahresrechnung wird dieser Abschlagsbetrag mit dem konkreten Entlastungsbetrag verrechnet.

**So wird der endgültige Betrag für die Soforthilfe errechnet:**

1. 1/12 des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs (kWh)
2. Multipliziert mit dem Bruttoarbeitspreis Ihres Vertrags (ct/kWh, gültig zum 1. Dezember 2022)
3. Addiert mit 1/12 des Bruttogrundpreises Ihres Vertrags (Euro (€), gültig zum 1. Dezember 2022)

**Beispielrechnung:**

| | |
|---|---|
| prognostizierter Jahresverbrauch: | 19.200 kWh |
| 1/12 des Verbrauchs: | 1.600 kWh |
| Bruttoarbeitspreis: | x 7,30 ct/kWh |
| | ---------- |
| | 116,80 € |
| 1/12 des Bruttogrundpreises | + 7,47 € |
| | ---------- |
| **Betrag Soforthilfe** | **124,27 €** |

Dieser Betrag kann also vom Dezemberabschlag abweichen und wird deshalb mit der Jahresrechnung genau verrechnet.
**Ihren persönlichen Entlastungsbetrag** entnehmen Sie, wie in diesem Beispiel, der Jahresrechnung im Textfeld unter der Abrechnung.

| | |
|---|---|
| sonstige Forderungen / Zahlungen | -124,27 |
| **Restbetrag: (Gutschrift)** | **532,16** |
| **Fälligkeitstermin** | **28.02.2023** |

Wir haben Ihren Dezemberabschlag in Höhe von 130,00 EUR (inkl. 7 % USt) nicht erhoben bzw. eingezogen. Die endgültige Soforthilfe in Höhe von 124,27 EUR (inkl. 7 % USt) ist im o.g. Block „sonstige Forderungen / Zahlungen“ enthalten.

# IMMER EIN BISSCHEN SAUBERER - UNSER STROMMIX!

Effiziente Anlagen und die Versorgung aller Haushalts- und kleineren Gewerbekunden mit 100% Strom aus regenerativen Energiequellen sorgt für eine verbesserte Ökobilanz. Der Energieträgermix* zeigt, dass der Strom der Stadtwerke Ilmenau GmbH weniger schädliches Kohlendioxid verursacht, als im deutschlandweiten Vergleich.

**Gesamtenergieträgermix der Stadtwerke Ilmenau GmbH**

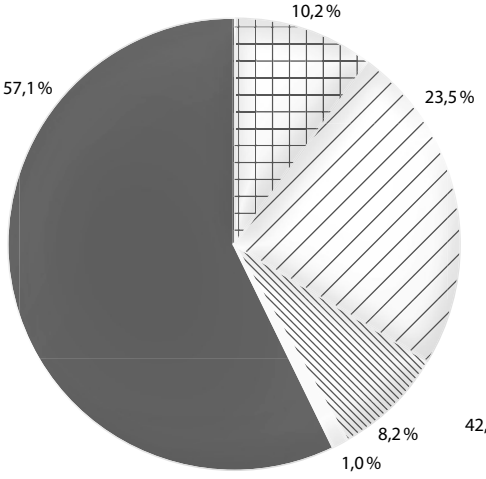


- Kernenergie
- Kohle
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger
- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
- Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage
- Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage

**Regenerative Produkte**

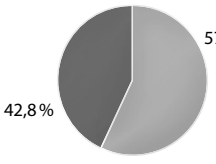


**Verbleibender Energieträgermix**

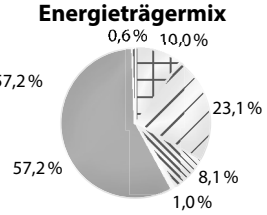


**Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland**

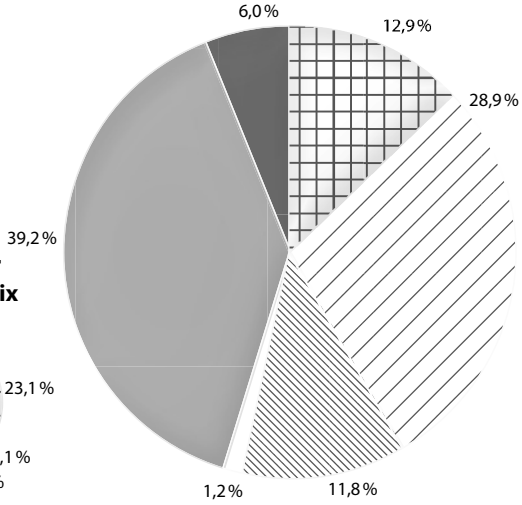


| | | | |
|---|---|---|---|
| $CO_2$-Emissionen | 270 g/kWh | 0 g/kWh | 266 g/kWh | 350 g/kWh |
| Radioaktiver Abfall | 0,0003 g/kWh | 0 g/kWh | 0,0003 g/kWh | 0,0003 g/kWh |

* Energieträgermix 2021 - Stand 01.11.2022
** Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz. Tipps zur Energieeinsparung finden Sie unter ***www.stadtwerke-ilmenau.de/energiespartipps***

# Keine Angst vor Fachbegriffen!

Was ist denn bitte eine Zustandszahl? Und wofür wird der Brennwert benötigt? Einige Begriffe in der Energiewirtschaft sind nicht selbsterklärend. Damit Sie trotzdem mit allen Informationen auf Ihrer Rechnung zurecht kommen, finden Sie hier die standardisierten Begriffserklärungen (gemäß § 40 EnWG Abs. 6) rund um Strom und Gas.

**Abschlag**
Teillzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Energielieferungen. Die Höhe des Abschlages orientiert sich an dem zu erwartenden Energieverbrauch.

**Brennwert**
Zeigt an, wie viel Energie im Erdgas auf Grund der chemischen Zusammensetzung enthalten ist

**CO2-Preis**
Der CO2-Preis bildet die Kosten für den Erwerb von CO2-Emissionshandelszertifikaten im nationalen Emissionshandel nach BEHG ab.

**EEG-Umlage**
Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

**Gasspeicherumlage**
Hintergrund der Erhebung ist das novellierte Energiewirtschaftsgesetz, das Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen vorsieht.

**Grundpreis**
Preis für Leistungen, die unabhängig vom Verbrauch entstehen.

**Konzessionsabgabe**
Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

**KWK-Umlage**
Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

**Leistungspreis**
Für die in Anspruch genommene Leistung in Kilowatt (kW) wird je nach Vereinbarung ein Leistungspreis in Rechnung gestellt.

**Lieferstelle (Marktlokation)**
Ort, an dem die Energielieferung erbracht wird.

**Identifikationsnummer der Marktlokation (MaLo – ID)**
Dient der eindeutigen Identifizierung einer Marktlokation (Verbrauchsstelle, Wohnung oder Einspeisestelle).

**Identifikationsnummer der Messlokation**
Dient der eindeutigen Identifizierung einer Messeinrichtung.

**Messstellenbetrieb**
Umfasst Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen, die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung, die Weitergabe der Daten an Berechtigte sowie die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung.

**Netzbetreibernummer**
Dient der eindeutigen Identifikation des örtlichen Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz die Lieferstelle angeschlossen ist.

**Netzentgelte**
Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen einschließlich bestimmter staatlicher Abgaben, die mit den Netzentgelten erhoben werden.

**OffshoreNetzumlage**
Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

**SLP-Bilanzierungsumlage**
Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird gemäß GaBi Gas 2.0 u. a. eine SLP-Bilanzierungsumlage erhoben.

**Stromkennzeichnung**
Informiert über die Herkunft des bezogenen Stroms (Energiemix) und dessen Umweltauswirkungen. Sie ist gesetzlich vorgeschrieben.

**Stromsteuer / Energiesteuer**
Im Strom- bzw. Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

**Umlage Abschaltbare Lasten**
Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

**Thermische Gasabrechnung**
Bei Erdgas wird das Volumen in Kubikmetern ($m^3$) gemessen. Dieses wird in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet, damit die Energiemenge ohne den Einfluss von Druck und Temperatur abgerechnet werden kann. Dazu wird nach eichrechtlich anerkannten Regeln der Verbrauch in $m^3$ mit der Zustandszahl z (z-Zahl) und dem Brennwert multipliziert.

**Verbrauch / Thermische Energie**
Ist die in der entnommenen Gasmenge enthaltene Energie. Der Verbrauch wird am Gaszähler in Kubikmeter ($m^3$) gemessen und für die Abrechnung in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Er ergibt sich durch die Multiplikation des gemessenen Verbrauchswertes in $m^3$ mit der Zustandszahl und dem Brennwert.

**Verbrauch (kWh)**
Die in Anspruch genommene Arbeit wird in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen.

**Verbrauchspreis oder Arbeitspreis**
Bezeichnet den Preis für eine in Anspruch genommene Kilowattstunde Energie.

**Zustandszahl (z-Zahl)**
Korrekturfaktor, mit dem der Einfluss von Druck und Temperatur auf den Energieinhalt des Gasvolumens aufgehoben wird.

**§ 19 StromNEV-Umlage**
Finanziert die entgangenen Erlöse von Stromnetzbetreibern, die wegen der Gewährung reduzierter Netzentgelte für atypische und stromintensive Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung entstehen.

# Energiepreisdeckel für Strom und Gas

Weltweite Ereignisse haben im vergangenen Jahr zu einer nie dagewesenen Energiepreissteigerung an den Weltmärkten geführt. Diese extremen Preiskapriolen werden zwar durch die vorausschauende, langfristige und risikominimierende Einkaufsstrategie der deutschen Energieversorger geglättet, aber spätestens mit Beginn des Jahres 2023 haben die gestiegenen Energiekosten auch die Letztverbraucher erreicht und bilden eine hohe Belastung sowohl für Haushalte als auch für Industrie- und Gewerbekunden.

Um die Energiekosten bezahlbar zu halten und die Versorgung in Deutschland zu sichern, hat die Bundesregierung ein umfangreiches Maßnahmenpaket verabschiedet. Der wichtigste und weitreichendste Teil dieser Maßnahmen sind die Energiepreisbremsen, die die Energiekosten senken, gleichzeitig aber auch den Anreiz zum Energiesparen hochhalten sollen: Ab März 2023, aber rückwirkend auch für Januar und Februar 2023, wird durch einen Preisdeckel für Strom, Gas und Fernwärme ein Großteil des prognostizierten Jahresverbrauchs zu einem festgelegten, reduzierten Preis an alle Letztverbraucher abgegeben. Der Verbrauch, der über die gedeckelte Menge hinausgeht, wird mit dem vertraglich vereinbarten, höheren Preis abgerechnet.
Energiesparen lohnt sich also weiterhin.

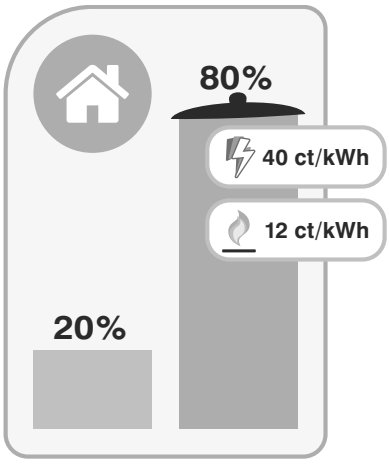


**Strom für Haushalte**
Für Stromkundinnen und -kunden, die bisher weniger als 30.000 kWh Strom im Jahr verbraucht haben, also vor allem Haushalte und kleinere Unternehmen, wird der Preis für 80% des Vorjahresverbrauchs auf 40 ct/kWh (brutto) gedeckelt. Der Vorjahresverbrauch entspricht entweder dem durch den Netzbetreiber prognostizierten Verbrauch oder dem Verbrauch des Jahres 2021. Sollte kein Verbrauch vorliegen, zum Beispiel, weil Sie ein neues Haus gebaut haben, wird eine Schätzregel angewendet.

**Gas für Haushalte**
Private Haushalte und Unternehmen, die jährlich weniger als 1,5 Mio. kWh Gas verbrauchen, sowie Vereine erhalten 80 % ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs für 12 ct/kWh (brutto).

**Strom für Unternehmen**
Auch für größere Unternehmen und Industriekunden mit mehr als 30.000 kWh Jahresverbrauch wird ein Strompreisdeckel eingeführt: 70% des historischen Stromverbrauchs werden dann für 13 ct/kWh (netto, zuzüglich Netzentgelten, Messstellenentgelten, staatlich veranlassten Preisbestandteilen und Umsatzsteuer) abgegeben.

**Gas für Unternehmen**
Für Gewerbe/Industriekunden mit einem Verbrauch von mehr als 1,5 Mio. kWh Erdgas gilt eine Deckelung für 70% des historischen Verbrauchs von 7ct/kWh (netto) auf den Beschaffungspreis (zuzüglich Netzentgelten, Umlagen und Steuern).

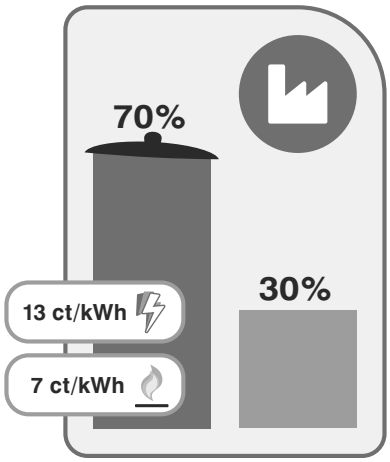


**Wer profitiert von den Energiepreisbremsen?**
Die Energiepreisbremsen gelten generell für alle Lieferverträge über die Entnahme von Gas, Wärme und Strom aus dem jeweiligen Netz, sowohl für Tarifkunden, als auch Sondervertragskunden, Grund- und Ersatzversorgung und sogar Notversorgung ebenso wie für Nacht-, Wärme- und Ladestrom. Unterschieden wird jeweils in Haushalte und kleinere Unternehmen einerseits und Industriekunden andererseits. Für die Frage, welcher Referenzpreis anzuwenden ist, kommt es allein auf die Entnahmestelle des jeweiligen (Gewerbe-)Kunden an, die jeweils nach dem Verbrauch eingeordnet wird.

Bei zeitvariablen Tarifen wie einem Zwei-Tarif-Zähler (z.B. für eine Nachtspeicherheizung), wird der monatliche Durchschnittspreis herangezogen, um den Entlastungsbetrag der Strompreisbremse zu berechnen. Die verschiedenen Preisstufen werden dabei aber nicht mengengewichtet, sondern anhand der zeitlichen Gültigkeit der Tarifstufen. Wenn z.B. von 0 bis 6 Uhr ein günstiger Tarif gilt und von 6 bis 24 Uhr ein teurer Tarif, geht der Nachttarif zu 6/24 in den Durchschnitt ein und der Tagtarif zu 18/24, egal wie viel in diesen Zeitfenstern verbraucht wurde. So wird nicht vorrangig der billige Nachttarif, sondern vor allem der teure Tagtarif einberechnet und die Entlastung fällt höher aus. Gleiches gilt bei stunden- oder im Extremfall sogar viertelstundengenauer Abrechnung.

# Wie wird die Energiepreisbremse genau berechnet?

Der Staat zahlt für jeden Energieverbraucher, der Erdgas, Fernwärme oder Strom abnimmt, einen festen Betrag. Dieser Betrag gilt für jede Entnahmestelle, also für jeden (Haupt-) Zähler, er errechnet sich aus dem prognostizierten Jahresverbrauch, den davon gedeckelten 80 % und dem Arbeitspreis des jeweiligen Versorgers. Liegen für eine Entnahmestelle keine aussagekräftigen Verbrauchswerte aus den Vorjahren vor, z.B. wegen Umzug oder für neue Entnahmestellen, die nach dem 1. Januar 2021 eingerichtet wurden, wird der anzusetzende bisherige Verbrauch geschätzt. Da neue Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen für Elektroautos dem Netzbetreiber ohnehin mitgeteilt werden müssen, fließen diese Informationen in die Prognose mit ein, das Entlastungskontingent erhöht sich entsprechend.

**Beispiel:**

Familie Müller verbrauchte bisher pro Jahr 18.000 kWh Erdgas und 3.500 kWh Strom. Dieser bisherige Verbrauch ist die Grundlage für die Prognose: Für beide Energieträger gilt die Energiepreisbremse, aber nur für jeweils 80% des Verbrauchs. Bei Familie Müller gilt also für 14.400 kWh Erdgas und 2.800 kWh Strom die Energiepreisbremse. Beim Erdgas wird der Preis für dieses Kontingent auf 12 ct/kWh gedeckelt, beim Strom sind es 40 ct/kWh. Für jede Verbrauchsstelle wird ein Entlastungsbetrag errechnet und vom Staat beim Versorger bereitgestellt. Für jede Kilowattstunde, die mehr als das Entlastungskontingent verbraucht wird, fällt der normale Preis an. Schafft es Familie Müller aber, weniger zu verbrauchen, bleibt der staatliche Zuschuss gleich hoch. Energiesparen lohnt sich also ganz besonders.

**Strompreisbremse**

| | |
|---|---|
| Prognostizierter Verbrauch: | 3.500 kWh |
| Kontingent (80% von 3.500 kWh): | 2.800 kWh |
| vertraglicher Strompreis: | 67,72 ct/kWh |
| Strompreisdeckel: | 40,00 ct/kWh |
| | |
| Entlastungsbetrag: | |
| (67,72 ct/kWh - 40,00 ct/kWh) x 2.800 kWh | **776,16 €** |
| | |
| Jahresarbeitspreis bei gleichbleibendem Verbrauch | |
| 2.800 kWh x 40,00 ct/kWh | 1.120,00 € |
| + 700 kWh x 67,72 ct/kWh | 474,04 € |
| | 1.594,04 € |
| Ohne Preisbremse: | |
| 3.500 kWh x 67,72 ct/kWh | 2.370,20 € |

**Erdgaspreisbremse**

| | |
|---|---|
| Prognostizierter Verbrauch: | 18.000 kWh |
| Kontingent (80% von 18.000 kWh): | 14.400 kWh |
| vertraglicher Gaspreis: | 18,02 ct/kWh |
| Gaspreisdeckel: | 12,00 ct/kWh |
| | |
| Entlastungsbetrag: | |
| (18,02 ct/kWh - 12,00 ct/kWh) x 14.400 kWh | **866,88 €** |
| | |
| Jahresarbeitspreis bei gleichbleibendem Verbrauch | |
| 14.400 kWh x 12,00 ct/kWh | 1.728,00 € |
| + 3.600 kWh x 18,02 ct/kWh | 648,72 € |
| | 2.376,72 € |
| Ohne Preisbremse: | |
| 18.000 kWh x 18,02 ct/kWh | 3.243,60 € |

**Haushaltskundinnen und -kunden müssen nichts weiter tun - die Stadtwerke Ilmenau GmbH beantragt die Zahlungen für jeden einzelnen Endverbraucher ihres Kundenstamms beim Staat. Gern beantworten wir auch Ihre Fragen zu diesem Thema. Die Energiepreisbremsen umzusetzen verlangt jedoch enormen verwaltungstechnischen Aufwand, vor allem bei der Umstellung der IT- und Abrechnungssysteme. Bei der aktuellen, immensen zusätzlichen Belastung bitten wir deshalb um Ihr Verständnis, wenn es zu gelegentlichen Wartezeiten im Kundenbüro oder am Telefon kommt.**

WIR ERLEDIGEN DAS FÜR SIE:
ENERGIEPREISDECKEL GANZ EINFACH.

STADTWERKE ILMENAU GMBH
STROM • ERDGAS

Öffnungszeiten

**Mo: 09:00 - 14:00 Uhr**
**Di & Do: 14:00 - 17:00 Uhr**
**Mi & Fr: 09:00 - 12:00 Uhr**

Anschrift

**Auf dem Mittelfeld 5**
**98693 Ilmenau**

Kontakt

**Tel.: 03677 / 788 111**
**Fax: 03677 / 788 302**
**E-Mail: service@stadtwerke-ilmenau.de**
**Internet: www.stadtwerke-ilmenau.de**